

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	16 (1908)
Heft:	2
Artikel:	Die Behandlung Geisteskranker vor und während ihrer Verbringung in die Irrenanstalt [Fortsetzung]
Autor:	Bertschinger, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545322

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Monatsschrift
für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Die Behandlung Geisteskranker vor und während ihrer Verbringung in die Irrenanstalt (Forts.)	25	Sanitätsvereins Zürich	34
Hülfsslehrkurse	29	Fehler in den Adressen unserer Abonnenten . .	38
Unsere Blinden	30	An die Vorstände der Zweigvereine v. Roten Kreuz	39
Protokoll der außerordtl. Delegiertenversammlung des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz	31	Im Jahre 1907 durch das Rote Kreuz subventionierte Kurse (Schluß)	39
Aus dem Vereinsleben: Weinfelden; Schaffhausen; Automobil-Bewundetentransport des Militär-		Zentralkurse für Sanitätshüfsskolonnen	40
		Im Februar 1871 (Fenilletton, Forts.)	42
		Briefkasten der Redaktion	44

Die Behandlung Geisteskranker vor und während ihrer Verbringung in die Irrenanstalt.

Dr. H. Bertschinger, Schaffhausen.

(Fortsetzung.)

Aber nicht nur Gefährlichkeit für die Umgebung und Selbstmordgefahr machen die Anstaltsversorgung Geisteskranker notwendig. Frisch Erkrankte gehören, auch wenn sie ganz harmlos zu sein scheinen, schon deswegen in eine Irrenanstalt, weil dort immer noch die besten Heilungschancen geboten werden können, und weil dort am schnellsten und sichersten eine zuverlässige Prognose gestellt werden kann, nach der sich alle weiteren Maßnahmen zu richten haben.

Häufig wirkt schon die Entfernung eines stets reizbaren, fortwährend flagenden, hypochondrischen Kranken, oder eines brutalen chronischen Alkoholikers, aus seiner Familie, wie eine Erlösung für die Angehörigen, die sich nur allzulange dagegen gesträubt haben, ihrem Kranken die vermeintliche Schande der Anstaltsversorgung anzutun.

Eine wahre Erlösung bedeutet die Versorgung natürlich auch für jene zahlreichen Kranken selber, die durch ihre Krankheit

arbeits- und verdienstlos geworden sind und zu Hause frieren und darben, für jene Unglücklichen, deren Krankheit sie außerhalb der Anstalt zum Gespött ihrer lieben Mitmenschen machten, oder jener Geistigbeschränkten, die von ihrer Umgebung ausgebeutet oder gar misshandelt werden.

Ich habe erlebt, daß ein geisteskrankes Ehepaar jahrelang in einer alten Waschküche haupte, die nur ein einziges Fenster ohne Scheiben hatte, nicht heizbar war und vor Schmutz starnte. Die Leute getrauten sich nicht aus dem Hause, oder vielmehr ihrer Höhle, aus Furcht vor ihren halluzinierten Verfolgern, nährten sich von Speiseüberresten, die ihnen ab und zu vor die Türe gestellt wurden, verschanzten sich mit alten Lumpen gegen die Steine, welche die vorübergehende Schuljugend ihnen täglich durchs Fenster warf, und hatten als Bett einen einzigen faulen Strohsack auf dem der Mann schlief, während die Frau auf einem Lumpenlager auf dem alten Koch-

herd lag. Es war ihr Glück, daß die Frau eines Tages schwer körperlich erkrankte, so daß mich meine Privatpraxis in diese irdische Hölle führte, und ich nach einigen Schwierigkeiten die Versorgung der Frau in einer Irrenanstalt und des weniger schwer kranken Mannes bei ordentlichen Leuten durchsetzen konnte.

In der gleichen Ortschaft wurde ich einmal zu einer Frau gerufen, die angeblich gefallen war und eine Quetschung haben sollte. Ich fand in einem sonst völlig kahlen Gelaß ein von Urin triefendes Bett, darin eine zum Skelett abgemagerte, mit Beulen und Striemen bedeckte, fast pulslose junge Frau, die eben einen epileptischen Anfall hatte, alle Zeichen hochgradiger Erschöpfung zeigte, und dem Verhungern nahe war. Am Boden eines Nebenzimmers fand ich einen durchnässten Teppich, auf dem ein zirka ein Jahr altes, nur mit einem zerrissenen Hemd bekleidetes Knäblein mit blaugefrorenen Händchen und Füßchen und wundgeriebener Rückseite mühsam herumkroch. Die Frau erholte sich innerhalb einer Woche in der Anstalt körperlich völlig, erwies sich als von Geburt an stark schwachsinnig und es zeigte sich, daß sie seinerzeit von ihrem Vater um den Preis von ein paar hundert Franken an einen notorischen Trinker verschachert worden war. Nachdem ihr Mann das Heiratsgut vertrunken hatte, machte er sich aus dem Staube und ließ die arme Frau samt ihrem Neugeborenen einfach in der ausgeräumten Wohnung zurück.

Ich denke, diese beiden Beispiele genügen, um zu zeigen, daß außer Umständern häufig die Anstaltsversorgung auch in Fällen leichter geistiger Erkrankung als dringlich erscheinen lassen können.

Man soll auch nie vergessen, daß die Irrenanstalt durchaus nicht nur den Zweck hat, sogenannte „Berrückte“ aufzubewahren, und sie und ihre Umgebung vor Schaden zu schützen.

Die Irrenanstalt ist ebenso sehr Heilanstalt wie jeder andere Spital, und wenn nur die

Irrenanstalt die Mittel hat, gewisse Kranke zu heilen, die im Volksmunde nicht als „verrückt“ bezeichnet werden, warum sollen solche Kranke dieser Mittel nicht teilhaftig werden?

Ist es nicht besser, daß eine Hysterische, die Jahr und Tag an Schmerzen, Lähmungen, Angstzuständen leidet, alle möglichen und unmöglichen Kuren durchgemacht hat, und sich und andern eine Last ist, durch einen Aufenthalt in der Irrenanstalt geheilt wird, als daß sie aus blöder Furcht vor dem verpönten Namen eines Spitals ihr Elend weiter schlept?

Ist es nicht besser, einen Mann, der durch fortwährende Vergiftung mit Alkohol den Verstand zu verlieren im Begriffe steht, oder seine Vernunft schon vertrunken hat, bei Zeiten in die Irrenanstalt zu verbringen, wo er in kurzer Zeit wieder lernen kann, ohne den vielgerühmten Sorgenbrecher glücklich zu sein, als ihn solange im Gewisse seiner sogenannten Freiheit zu belassen, bis er Hab und Gut vertrunken, irgend ein rohes Verbrechen begangen hat, oder in unheilbaren Blödsinn verfallen ist?

Soll eine Frau sich und ihre Kinder jahrelang täglich mißhandeln lassen, täglich in Angst und Furcht leben, geduldig dem Zerfall ihres Familienglückes zuschauen, nur um ihrem Manne einen kurzen Aufenthalt in der Irrenanstalt zu ersparen?

Niemand wird auf diese Frage mit „Ja“ antworten wollen, und doch werden täglich unzählige Verbrechen begangen von Leuten, deren Zurechnungsfähigkeit infolge von Alkoholismus gelitten hat und die dann in Zuchthäusern bestraft werden, statt daß sie in Irrenhäusern und Trinkerheilanstalten geheilt worden wären.

Wer je in die Lage kommen sollte, den Angehörigen von Trinkern raten zu müssen, der denke daran, daß chronische Trinker einfach geisteskrank und zwar häufig heilbar geisteskrank sind, und soll sich weder durch das biedermeierliche, scheinheilige Wesen, noch durch bewegliche Klagen oder wütige Drohungen solcher Kranter, ich sage ausdrücklich Kranter,

verleiten lassen von dem einzigen richtigen Weg abzuraten.

Man wird mir vielleicht entgegnen wollen, daß alle meine Ausführungen keinen großen Nutzen haben können, da zumeist der Arzt die Frage zu entscheiden habe, ob ein Kranker in die Irrenanstalt verbracht werden solle oder nicht. Häufig genug wird aber der Arzt nur im äußersten Notfalle um Rat gefragt, und es wäre deshalb sehr nützlich, wenn auch das Publikum allmählich lernen würde, daran zu denken, daß und wozu es Irrenanstalten gibt. Die letzte Entscheidung trifft allerdings der Arzt, welcher das Aufnahmeezeugnis auszufertigen hat. Samariter aber sollen imstande sein, in geeigneten Fällen zur Zusage des Arztes raten zu können.

Wie aktiver gestaltet sich ihre Tätigkeit dann, wenn die Versorgung eines Kranken in die Irrenanstalt einmal beschlossen ist, und die anfangs angegebenen Aufnahmeformalitäten erledigt sind.

Was zu tun ist, bis die Aufnahme erfolgen kann, und wie man sich bei der Begleitung eines Kranken in die Anstalt zu benehmen hat, das soll nun an Hand einiger konkreter Beispiele erläutert werden.

Vorerst ein paar allgemeine Wardinal-Regeln, die bei allen Kranken und unter allen Umständen Gültigkeit haben.

Unter keinen Umständen darf ein Kranker angelogen werden. Die Lüge hat immer kurze Beine und wenn ein Kranker erst einmal gemerkt hat, daß ihn jemand angelogen hat, dann ist es mit seinem Vertrauen ein für allemal und unwiderruflich aus. Er wird es ihm immer nachtragen, nicht nur während der Krankheit, auch nach der Heilung. Wenn er Neigung zu Verfolgungswahn hat, wird sich sein Verfolgungswahn sofort gegen ihn wenden, und er ist einer nicht zu unterschätzenden Gefahr ausgesetzt. Man tröste sich auch nicht mit dem Gedanken, wenn der Kranke nur erst einmal glücklich in der Anstalt sei, dann sei es gleichgültig,

was man ihm vorgemacht, wie er angelogen worden sei. Die Praxis, Kranke unter einem lügenhaften Vorwand in die Irrenanstalt einzuliefern, ist nicht nur moralisch verwerflich, sondern dumm, gefährlich und für den Kranken häufig außerordentlich schädlich. So dumm ist selten ein Kranke, daß er nicht im letzten Augenblick noch merkte, wohin er gebracht wird, und dann setzt es eine Aufregung ab, die dem Begleiter gefährlich werden kann, dem Kranken unter allen Umständen schadet und seine Behandlung von vornherein erschwert. Statt mit Zutrauen zu den Arzten treten angelogene Kranke mit Misstrauen gegen sie in die Anstalt ein. Statt daß man ihr Vorurteil gegen die Irrenanstalt möglichst bekämpft, verstärkt man sie durch solche Lügen darin. Statt daß sie von Anfang an in einer ruhigen Abteilung untergebracht werden könnten, müssen sie wegen der durch den Betrug hervorgerufenen Aufregung gleich zu Anfang in eine unruhige Abteilung versezt werden. Statt daß man schon vor der Versorgung darauf Bedacht nimmt, ihnen die Rückkehr aus der Anstalt so leicht wie möglich zu machen, impft man ihnen durch das Lügen Wahnsieden gegen die Angehörigen ein, die ihre Heimkehr erschweren oder verunmöglichen.

Man verzeige sich einmal in die Lage eines Geisteskranken, der von seinen Verwandten unter dem Vorwand, ihn ins Krankenhaus zu begleiten, in die Irrenanstalt verbracht worden ist, und nun plötzlich am Benehmen der andern Kranken merkt, wo er ist! Ein langjähriger, schwer kranker Anstaltsinsasse sagte mir voll Freude, als er die Ankündigung meines Vortrages in der Zeitung gelesen hatte: „Nun werden Sie ihnen aber doch einmal gehörig die Meinung sagen, wegen dem Auflügen. Das ist das wichtigste bei der Irrenbehandlung, daß man nicht lügt.“

Man denke auch daran, zu was für Komplikationen es führt, wenn ein Kranke zum ersten Male unter falschem Vorwand in die Irrenanstalt verbracht wurde, wieder entlassen,

und später noch einmal frank und anstaltsbedürftig wird! Das gleiche Märchen, wie das erstmal kann man ihm nicht mehr austischen und ein neues Märchen ist nicht leicht auszuflügeln.

Ich habe es in einem solchen Falle erlebt, daß einem querulierenden Kranken der zum zweiten Male gegen seinen Willen in eine Irrenanstalt versorgt werden sollte, von dem Gemeindepräsidenten mitgeteilt wurde, er habe von einem Stadtrate die Nachricht erhalten, das Gericht wolle sich nun seiner Sache annehmen, es sei aber notwendig, daß er sich persönlich beim Stadtrate vorstelle, damit man ihm einen Advokaten bestellen könne. Um die Sache glaubhafter zu machen, wurde sogar ein Telegramm produziert. Der Kranke fuhr in Begleitung eines Gemeindebeamten zur Stadt. Dort wurde ihm mitgeteilt, seine Sache komme nun sofort vor, es sei nötig, daß er so schnell als möglich zum „Staatsadvokaten“ gehe, der ihn vertreten müsse. Man bestellte ihm, um keine Zeit zu verspielen, eine Droschke und fuhr nun statt zum „Staatsadvokaten“ gegen die Staatsirrenanstalt. Natürlich war die ganze schöne Erfindung für die Kat. Kaum sah der Kranke in der Ferne die wohlbekannte Silhouette der Anstalt auftauchen, so ging der Spektakel los. Mit knapper Not gelang es dem baumstarken Begleiter, den kleinen schwächlichen Kranken solange im Wagen festzuhalten, bis sie vor den Toren der Anstalt angelangt waren. Noch im Wartezimmer versuchte er dem tobenden Kranken weiß zu machen, das sei das Bureau des „Staatsadvokaten“, und es bedurfte energischen Vorgehens des diensttuenden Arztes, bis er sich dazu entschloß, dem Kranke den mit ihm getriebenen Betrug zuzugestehen.

In einem andern Falle wurde ein schwer kranker Herr während eines großen Sängersfestes von einigen Freunden angeblich zum Präsidenten eines Empfangskomitees gewählt. Man fuhr im Frack, und Zylinder, mit Ro-

setten geschmückt zum Bahnhof, empfing dort ein paar eingeweihte angebliche Vorstände eines fremden Gesangvereins, verabredete eine Spazierfahrt um die Stadt. Einer der fremden Pseudosänger bekam Lust, die Irrenanstalt zu besichtigen. Der Kranke, den man vorher mit viel Champagner traktiert hatte, sollte den Führer machen und den Direktor um Erlaubnis fragen. Der Direktor war kurz vorher verständigt worden und hätte den um Erlaubnis zur Besichtigung der Anstalt fragenden Kranken meuchlings durch zwei Wärter packen und einsperren lassen sollen. Das tat er aber nicht, sondern er erklärte dem verblüfften Präsidenten des Empfangskomitees im Beisein der übrigen Befrakten den ganzen Schwindel, und die Folge war, daß diverse Zylinder schleunigst in Sicherheit gebracht werden mußten.

Das einzige Richtige wäre in solchen Fällen natürlich, die lügenden Begleiter beim Wort zu nehmen, dem Kranke z. B. zu erklären, es müsse ein Irrtum vorliegen, hier sei kein Staatsadvokat wohnhaft, und ihn ziehen zu lassen. Allerdings darf man leider mit Rücksicht auf den Kranke, der ja unschuldig an dem Schwindel ist, selten ohne Gefahr so vorgehen.

Einmal ließ sich ein Mann, der seine Frau in die Irrenanstalt verbringen wollte, angeblich von seiner Gattin zu einer Konsultation zum Direktor führen, weil er so nervös sei. Die Konsultation fand statt, und da nun jeder der beiden Ehegatten behauptete, er wolle den andern versorgen lassen, da kein ärztliches Zeugnis vorhanden war und beide gleich sehr oder gleich wenig anstaltsbedürftig erschienen, so daß keine Auswahl getroffen werden konnte, wurde das Ehepaar sanft auf die Straße gestellt. Es sah dann zu Hause eine etwas heftige Szene ab, und ein paar Tage später traten beide doch noch in die Anstalt ein.

Unzählige ähnliche tragikomische Geschichten könnte ich erzählen und viele davon weit mehr

tragisch als komisch, aber ich will mich mit diesen Beispielen begnügen, wollte ich doch nur zeigen, wie viel Mühe und Scharfsinn oft angewendet werden, um etwas zu beweissteligen, das viel einfacher, billiger und rationeller gemacht werden kann, wenn man sich getraut, den Kranken die Wahrheit zu sagen.

In keinem einzigen der vielen Fällen, in denen man meinem Rate nachlebte und den zu versorgenden Kranken offen erklärte, was man mit ihnen vorhabe, hat es wirkliche

Schwierigkeiten gegeben. Meistens erklärten sie sich sofort selber bereit in die Anstalt zu gehen, entweder weil sie selber es für nötig hielten, oder um zu zeigen, daß man sie als gesund wieder entlassen werde, oder weil sie sahen, daß Widerstand nutzlos sei. Diese Bedingung, daß die Kranken selber sehen müssen, daß Widerstand nichts nützt, muß bei widerstrebenden Kranken natürlich erfüllt sein. Ihre Erfüllung ist aber viel leichter als man denkt. (Fortsetzung folgt.)

Hülflehrerkurse.

Die vom Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes zum zweitenmal inszenierten Hülflehrerkurse fanden in Bern Samstag den 7. Dezember, in Zürich Sonntag den 8. Dezember, ihren Abschluß. Es wurden dieses Jahr entgegen den leitjährligen die Schlüßprüfung vom Zentralvorstande selbst, d. h. in Bern von Herrn Dr. med. E. Döbeli, in Zürich von Herrn Dr. med. Henne übernommen und sprachen sich dieselben an beiden Orten sehr befriedigend über die Leistungen aus. An der Schlüßprüfung in Bern beteiligten sich von 21 Teilnehmern noch 19, eine Teilnehmerin trat im Verlaufe des Kurses zurück, ein Teilnehmer war durch Krankheit verhindert, der Prüfung beizuwohnen. An derjenigen in Zürich waren von 36 Teilnehmern noch 33 anwesend; es sind leider im Verlaufe des Kurses infolge anderweitiger starker Tuanpruchnahme 3 Teilnehmer zurückgetreten. Absenzen sind an beiden Orten wenige zu verzeichnen und es darf der Fleiß, mit welchem die Teilnehmer die Vorträge und Übungen besuchten, lobend hervorgehoben werden; die Ausweise konnten denn auch an sämtliche Teilnehmer verabfolgt werden.

Als Vertreter des Samariterbundes und des Roten Kreuzes waren außer den vor erwähnten Herren Prüfungsexperten anwesend, in Bern die Herren Zentralpräsident Ed. Michel, Zentralsekretär E. Mathys, Archivar D. Meier, Frau Mauderli I. und Fräulein E. Küpfser II. Protokollführerin, sowie Herr Dr. W. Sahl, Zentralsekretär des schweizerischen Roten Kreuzes; in Zürich die Herren Ed. Michel, E. Mathys und D. Meier. Nach Schlüß der Prüfung fand an beiden Orten eine gemütliche Vereinigung statt und wurde in Zürich beschlossen, analog wie im Kanton Bern, alljährlich ein Hülflehrertag mit Übungen und eventuellen Vorträgen zu arrangieren, wo den Hülflehrern die Gelegenheit geboten werden soll, sich weiter auszubilden; die Organisation derselben wurde der Samaritervereinigung Zürich übertragen.

Hoffen wir nun, daß die neuen Hülflehrer durch Ausdauer und rege Sympathie, das Samariterwesen auch fernerhin fördern helfen. — Allen denjenigen aber, die zum Zustandekommen dieser Kurse ihr Scherlein beigetragen haben, sei hiermit nochmals der wärmste Dank ausgesprochen. M.